



DR. JÜRGEN KADEL
— NOTAR —

Fragebogen Übergabevertrag

Wir freuen uns, Sie bei der Übertragung Ihrer Immobilie unterstützen zu können.

Eine Grundstücksübertragung tangiert in aller Regel persönliche, zivil-, sozial- und steuerrechtliche Elemente, die sich in unterschiedlicher Gewichtung überlagern. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, zunächst Ihre individuelle Interessenlage zu erfassen. Eine Grundstücksübertragung kann z.B. eine reine Schenkung sein, ein vollentgeltliches Rechtsgeschäft (also nichts anderes als ein Kaufvertrag) oder etwas zwischen beiden Varianten. Es kann beispielsweise Ziel der Übertragung sein, steuerliche Vorteile zu nutzen, die Immobilie im Falle der Pflegebedürftigkeit der nächsten Generation zu sichern oder einfach nur einem Kind einen guten Start ins Leben zu geben, indem man das Kind mit Vermögen ausstattet. Die Ziele einer Übertragung können daher sehr vielfältig sein. Die nachstehenden Hinweise und Fragen können angesichts der Lebensvielfalt nur typische Sachverhalte berücksichtigen. Hinweise und Abfragen sind bewusst nicht vollständig, um diesen Fragebogen nicht zu überlasten und die Darstellung zu vereinfachen. Dieser Fragebogen ersetzt daher niemals das individuelle Beratungsgespräch. Er erleichtert uns aber die Vorbereitung und Durchführung der Beratung sowie die Erstellung des Vertragsentwurfs. Bitte füllen Sie diesen Fragebogen, soweit es Ihnen möglich ist, aus und leiten Sie uns diesen zu, und zwar entweder per Post an Notar Dr. Jürgen Kadel, Neustadter Straße 25, 67112 Mutterstadt, oder per Telefax 06234 9456-220 oder an die zentrale E-Mail-Adresse info@notar-kadel.de bzw. an die Ihnen bekannte individuelle E-Mail-Adresse Ihres Sachbearbeiters.

Und wenn Sie das Formular nicht verwenden wollen: Kein Problem. Gerne besprechen wir auch alles ohne vorherige Verwendung dieses Formulars. Vereinbaren Sie einfach einen Besprechungstermin und kommen Sie vorbei. Oder nutzen Sie die Möglichkeit der virtuellen Besprechung per Telefon oder Webcam.

Ihr Notar Dr. Jürgen Kadel und das gesamte Team

Personaldaten Veräußerer/Übergeber 1:

Nachname _____

Vorname _____

abweichender Geburtsname _____

Geburtsdatum _____

Wohnanschrift _____

Telefon Festnetz _____

Telefon Mobil _____

E-Mail _____

Staatsangehörigkeit deutsch andere, nämlich: _____

Güterstand ledig verheiratet geschieden verwitwet _____

Falls verheiratet: Haben Sie einen Ehevertrag geschlossen: Nein Ja

Wenn ja, welchen Güterstand haben Sie vereinbart:

- modifizierte Zugewinnngemeinschaft Gütertrennung
- Gütergemeinschaft sonstiges:

Hatten Sie oder Ihr Ehegatte zum Zeitpunkt der Heirat eine andere Staatsangehörigkeit wie oben angegeben: Nein Ja

Steueridentifikationsnummer _____

Bitte leiten Sie uns möglichst auch eine Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises zu (Personalausweis, Reisepass), sehr gerne per E-Mail.

Tipp: Einfach den Ausweis mit dem Handy abfotografieren.

Personaldaten Veräußerer/Übergeber 2:

Verkäufer 2 ist Ehegatte des Veräußerers/Übergebers 1; soweit nachstehend keine abweichenden Daten enthalten sind, sollen die Daten des Veräußerers/Übergebers 1 übernommen werden

Nachname _____

Vorname _____

abweichender Geburtsname _____

Geburtsdatum _____

Wohnanschrift _____

Telefon Festnetz _____

Telefon Mobil _____

E-Mail _____

Staatsangehörigkeit deutsch andere, nämlich: _____

Güterstand ledig verheiratet geschieden verwitwet _____

Haben Sie einen notariellen Ehevertrag geschlossen: Nein Ja

Wenn ja, welchen Güterstand haben Sie vereinbart:

modifizierte Zugewinngemeinschaft Gütertrennung

Gütergemeinschaft sonstiges:

Hatten Sie oder Ihr Ehegatte zum Zeitpunkt der Heirat eine andere Staatsangehörigkeit wie oben angegeben: Nein Ja

Steueridentifikationsnummer _____

Mehr als 2 Veräußerer/Übergeber? Dann bitte einfach diese Seite mehrfach ausdrucken.

Personaldaten Erwerber 1:

Nachname _____

Vorname _____

abweichender Geburtsname _____

Geburtsdatum _____

Wohnanschrift _____

Telefon Festnetz _____

Telefon Mobil _____

E-Mail _____

Staatsangehörigkeit deutsch andere, nämlich: _____

Güterstand ledig verheiratet geschieden verwitwet _____

Haben Sie einen notariellen Ehevertrag geschlossen: Nein Ja

Wenn ja, welchen Güterstand haben Sie vereinbart:

- modifizierte Zugewinnngemeinschaft Gütertrennung
- Gütergemeinschaft sonstiges:

Hatten Sie oder Ihr Ehegatte zum Zeitpunkt der Heirat eine andere Staatsangehörigkeit wie oben angegeben: Nein Ja

Steueridentifikationsnummer _____

Verwandtschaftsverhältnis zum Veräußerer: _____

Bitte leiten Sie uns möglichst auch eine Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises zu (Personalausweis, Reisepass), sehr gerne per E-Mail.

Tipp: Einfach den Ausweis mit dem Handy abfotografieren.

Personaldaten Erwerber 2:

Erwerber 2 ist Ehegatte des Erwerber 1; soweit nachstehend keine abweichenden Daten enthalten sind, sollen die Daten des Erwerber 1 übernommen werden

Nachname _____

Vorname _____

abweichender Geburtsname _____

Geburtsdatum _____

Wohnanschrift _____

Telefon Festnetz _____

Telefon Mobil _____

E-Mail _____

Staatsangehörigkeit deutsch andere, nämlich: _____

Güterstand ledig verheiratet geschieden verwitwet _____

Haben Sie einen notariellen Ehevertrag geschlossen: Nein Ja

Wenn ja, welchen Güterstand haben Sie vereinbart:

modifizierte Zugewinnngemeinschaft Gütertrennung

Gütergemeinschaft sonstiges:

Hatten Sie oder Ihr Ehegatte zum Zeitpunkt der Heirat eine andere Staatsangehörigkeit wie oben angegeben: Nein Ja

Steueridentifikationsnummer _____

Verwandtschaftsverhältnis zum Veräußerer: _____

Mehr als 2 Erwerber? Dann bitte einfach diese Seite mehrfach ausdrucken.

Vertragsobjekt:

Bitte geben Sie nachstehend die Objektdaten so genau an wie möglich, soweit Sie Ihnen bekannt sind. Als Notariat recherchieren wir die Daten im Grundbuch und besorgen die erforderlichen Grundbuchauszüge. Es ist also nicht notwendig, dass Sie selbst im Vorfeld einen Grundbuchauszug besorgen und uns zuleiten.

Gerne können Sie uns alternativ auch den ehemaligen Erwerbsvertrag oder sonstige Unterlagen einreichen, aus denen sich die Angaben ergeben.

Anschrift

Amtsgericht

Gemarkung/Stadtteil

Grundbuchblatt

Flurstück(e)

Nutzungsart:

- | | |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus | <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus |
| <input type="checkbox"/> Doppelhaushälfte | <input type="checkbox"/> Reihenhaus |
| <input type="checkbox"/> Eigentumswohnung | <input type="checkbox"/> Bauplatz |
| <input type="checkbox"/> Gewerbeobjekt | <input type="checkbox"/> Acker/Landwirtschaftsfläche |
| <input type="checkbox"/> Wingert | <input type="checkbox"/> Freizeitfläche |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: | |
-

Bei Wohnungseigentum: Ist ein Stellplatz mit übertragen? Bei Nicht-Wohnungseigentum: Ist ein Stellplatz mit übertragen, der sich nicht auf dem Zentralgrundstück befindet, z.B. in einer getrennten Garagenanlage? Sind getrennte Hofflächen bzw. Privatstraßen bzw. Anteile mit übertragen?

- Nein Ja

Wert der Immobilie

Wie hoch schätzen Sie den Wert der Immobilie, wenn Sie diese an einen „fremden Dritten“ verkaufen würden?

Belastung des Vertragsobjekts:

Ist das Vertragsobjekt mit Darlehen belastet?

- Nein, es ist lastenfrei, es bestanden keine Darlehensverbindlichkeiten bzw. bestehen keine mehr; falls Ihnen bekannt ist, dass noch Grundschulden am Vertragsobjekt eingetragen sind, geben Sie vorzugsweise, soweit bekannt, die Bank und die alte Darlehensnummer an, damit die Grundschulden gelöscht werden können.
- Ja, es bestehen folgende Belastungen (bitte geben Sie die ungefähre Höhe der Darlehensverbindlichkeiten an und – wenn im Rahmen der Übergabe die Ablösung erfolgen soll – möglichst auch die Bank, den Sachbearbeiter und die Darlehensnummer; in der Regel ergibt sich dies aus der letzten Abrechnung; einfach kopieren oder mit dem Handy abfotografieren und uns zuleiten).

Verfügungsbeschränkungen

aufgrund erbrechtlicher Bindungen

Unterliegen Sie möglicherweise Verfügungsbeschränkungen bei der Übertragung Ihrer Immobilie aufgrund bindender erbrechtlicher Verfügungen, z.B. aufgrund erbvertraglicher Bindungen oder Bindungen aufgrund eines gemeinschaftlichen Testaments? Bitte reichen Sie ggf. bestehende letztwillige Verfügungen von Todes mit ein, insbesondere Ehegattentestamente, wenn der Ehegatte bereits verstorben ist.

- Solche Verfügungsbeschränkungen bestehen nicht
- Solche Verfügungsbeschränkungen bestehen, siehe Anlage.
- Unsicher, die Testamente füge ich zur Prüfung in der Anlage bei
- nicht relevant, da Übertragung vollentgeltlich (zum Verkehrswert) erfolgt

aufgrund Ehe

Sind Sie Alleineigentümer der Immobilie und verheiratet? Besteht Bereitschaft Ihres Ehegatten, an der Übertragung mitzuwirken? Wir empfehlen grundsätzlich, den Ehegatten mitwirken zu lassen, damit dieser seine Zustimmung in güterrechtlicher und erbrechtlicher Zustimmung erteilt.

- Nicht relevant, da beide Ehegatten Veräußerer sind
- Nicht verheiratet
- Verheiratet, Mitwirkung des Ehegatten wird nicht gewünscht, etwaige damit verbundene Nachteile werden in Kauf genommen
- Verheiratet, Mitwirkung des Ehegatten unproblematisch.
Seine Daten lauten (Vor- und Zuname, Geburtsname, Geburtsdatum, Anschrift, falls abweichend):

Gegenleistung:

Entscheidend bei der Übertragung von Grundbesitz ist die Gegenleistung. Eine Übertragung von Grundbesitz kann z.B. komplett unentgeltlich, teilentgeltlich oder vollentgeltlich erfolgen sowie können Vorbehaltsrechte wie z.B. ein Wohnrecht vereinbart werden. Die nachfolgende Liste ist beispielhaft, orientiert sich an den häufig vorkommenden Standardfällen, nähere Details werden im persönlichen Beratungsgespräch besprochen.

Gegenleistung in Geld an den Veräußerer

Soll eine Gegenleistung an den Veräußerer in Geld erfolgen?

Nein Ja, folgender Betrag: €

Gegenleistung in Geld an Dritte, z.B. an andere Kinder des Veräußerers:

Soll eine Gegenleistung an Dritte (z.B. Geschwister) in Geld erfolgen?

Nein Ja

Wenn ja: Bitte benennen Sie die Höhe der Gegenleistung und an wen?

Gegenleistung durch Übernahme Darlehensverbindlichkeiten:

Sollen durch den Erwerber Darlehensverbindlichkeiten des Veräußerers abgelöst bzw. übernommen werden?

Nein Ja

Wenn ja: Bitte benennen Sie die Höhe der Gegenleistung bzw. welches Darlehen übernommen werden soll und machen Sie Angaben zur Bank (z.B. Ansprechpartner)?

Nutzungsvorbehalte:

Möchten Sie sich ganz oder teilweise die Nutzung an dem übertragenen Grundbesitz vorbehalten?

- Nein Ja

Wenn Ja, welche Nutzungsvorbehalte wünschen Sie?

Man unterscheidet folgende Grundtypen, die weiteren Details werden wir im persönlichen Gespräch abstimmen.

Das **Wohnungsrecht** gestattet das Bewohnen zu eigenen Wohnzwecken, verbietet aber die Vermietung an Dritte, was nachteilig ist. Vorteilhaft ist aber, dass das Wohnrecht nicht durch etwaige Gläubiger gepfändet oder durch Sozialhilfebehörden übergeleitet werden darf („Schutz der Immobilie“, über Ausnahmen und gesetzliche Beschränkungen beraten wir individuell).

Das **Nießbrauchsrecht** gestattet hingegen neben der Eigennutzung auch die Vermietung, hat aber den Nachteil, dass es durch etwaige Gläubiger gepfändet oder durch Sozialhilfebehörden übergeleitet werden darf. Vorteil ist aber, dass durch die Vermietung die Erträge bei dem Veräußerer verbleiben und er diese für eigene Zwecke nutzen kann.

Sodann gibt es Zwischenvarianten.

Beachten Sie auch die steuerliche Seite. In der Regel mindern Nutzungsvorbehalte erheblich den steuerlichen Übertragungswert. Bitte beachten Sie, dass wir steuerlich nicht beraten. Wir geben Ihnen aber im Rahmen des individuellen Beratungsgesprächs Hinweise hierzu, welche Sie dann mit Ihrem steuerlichen Berater abstimmen können. Generell gilt: Bitte stimmen Sie jede Übertragung im Vorfeld mit Ihrem steuerlichen Berater ab.

Es wird gewünscht

- Wohnungsrecht
- Nießbrauchsrecht
- Mitbenutzungsrecht (Erwerber darf ebenfalls die Immobilie nutzen)

Welchen Umfang soll das Vorbehaltsrecht haben?

- Gesamte Immobilie
- Folgender Umfang (z.B. Erdgeschoss, 1. OG):

Wenn Nutzungsrecht gewünscht. Wie hoch wäre die Miete, wenn Sie den vorbehaltenen Nutzungsbereich an einen fremdem Dritten vermieten würden?



Rückforderungsrechte

Wenn Sie eine Immobilie z.B. an Kinder übertragen, gehen Sie vom „normalen“ Verlauf des Lebens aus. Man hofft, dass Kinder nicht in finanzielle Not geraten, dass Kinder länger leben als man selbst als Eltern und dass sich Kinder nicht scheiden lassen. Leider zeigt sich manchmal, dass dieser normale Verlauf des Lebens nicht immer gegeben ist. Daher sollten Sie sich gut überlegen, ob Sie sich als Veräußerer nicht die Rückforderung der Immobilie vorbehalten. Dennoch muss dies immer gut überlegt sein und darf nicht standardmäßig verwendet werden. Übertragen Sie z.B. an Ihr Kind einen Bauplatz und errichtet Ihr Kind mit eigenem Vermögen darauf ein Haus, dann wäre ein Rückforderungsrecht auf die Gesamtimmobilie nur schwer vertretbar (in Betracht käme aber ein Rückforderungsanspruch des Schenkungswertes). Ebenso sind Rückforderungsrechte auch von Gläubigern des Veräußerers pfändbar und an Sozialhilfeträger überleitbar. Daher müssen Rückforderungsrechte und Ihre Details immer gut überlegt sein. Wir beraten Sie über die Vor- und Nachteile und vereinbaren hierzu individuelle Regelungen. Nachstehend eine Übersicht von Fällen, in welchen ein Rückforderungsrecht beispielhaft begründet werden kann (die Beispiele sind nicht abschließend).

Sollen Rückforderungsrechte begründet werden?

Nein Ja

Standardmäßig werden Rückforderungsmöglichkeiten an der Immobilie dergestalt begründet, dass die Veräußerung und Belastung der Immobilie der Zustimmung des Veräußerers bedarf und für Fälle der wirtschaftlichen Not des Erwerbers.

Soll darüber hinaus auch die Rückforderung begründet werden, wenn der Erwerber vor dem Veräußerer versterben sollte?

Nein Ja

Darüber hinaus kann auch ein freies Widerrufsrecht, gleich aus welchem Grund, begründet werden. Dessen Vor- und Nachteile müssen aber detailliert erörtert werden, insbesondere muss eine Prüfung in steuerrechtlicher Hinsicht erfolgen.

Wünschen Sie hierzu eine Erörterung? Nein Ja

Die vorstehenden Rückforderungsrechte sind typisch bei Übertragungen zwischen Eltern und Kinder. Bei sonstigen Vermögensübertragungen kommen weitere bzw. alternative Rückforderungsmöglichkeiten in Betracht (z.B. bei Ehegattenzuwendungen z.B. Rücktrittsvorbehalt bei Scheidung).

Mehrere Berechtigte von Vorbehaltsrechten:

Die vorgenannten Rechte werden in der Regel für den Übergeber bestellt. Gerade bei Ehegatten werden Immobilien häufig als „gemeinschaftliches“ Vermögen angesehen, sind aber zivilrechtlich manchmal nur Eigentum eines Ehegatten. Dann stellt sich die Frage, ob die vorgenannten Rechte nur zugunsten des übertragenden Ehegatten vereinbart werden sollen oder für beide Ehegatten.

Hierzu wird vermerkt:

- nicht relevant, Veräußerer nicht verheiratet
- nicht relevant, beide Ehegatten übertragen
- nur für übertragenden Ehegatten
- für beide Ehegatten

Absicherung für den Fall der Geschäftsunfähigkeit des Veräußerers

Nutzungsrechte und Rückforderungsrechte werden grundsätzlich in das Grundbuch eingetragen und führen zu einer Art „Grundbuchsperr“, wodurch eine Veräußerung der Immobilie grundsätzlich verhindert wird. Dies ist gerade das Ziel dieser Rechte. Jedoch kann der damit verbundene Effekt unerwünscht sein, wenn zwischen Veräußerer und Erwerber „alles gut“ ist und der Erwerber die Immobilie zum Beispiel veräußern möchte oder muss, weil zum Beispiel die Immobilie nicht mehr bewohnt wird und/oder die Pflegekosten bezahlt werden müssen. Als Absicherung empfiehlt sich, dass der Veräußerer eine öffentlich beglaubigte/notarielle Vorsorgevollmacht erteilt.

- eine öffentlich beglaubigte/notarielle Vorsorgevollmacht besteht bereits
 - um Überprüfung durch den Notar wird gebeten
(bitte Kopie einreichen)
 - auf Überprüfung durch den Notar wird verzichtet
- eine öffentlich beglaubigte/notarielle Vorsorgevollmacht besteht nicht
- eine notarielle Vorsorgevollmacht soll mit vorbereitet werden
(bitte Formular Vorsorgevollmacht von der Homepage verwenden)

Pflichtteil bei Übertragungen an Kinder

Bei jeder Übertragung an Kinder sollte geregelt werden, wie sich die Übertragung auf Pflichtteilsansprüche auswirkt.

Haben Sie mehrere Abkömmlinge? Möchten Sie erreichen, dass das Kind, das zum Beispiel allein eine Immobilie erwirbt, später keine Probleme mit seinen Geschwistern bekommt. Denn nach dem Tod könnten Geschwistern sogenannte Pflichtteilsergänzungsansprüche zustehen. Daher sollte überlegt werden, ob die weiteren Abkömmlinge an der Übertragung mitwirken und in Bezug auf den Übertragungsgegenstand auf ihren Pflichtteil verzichten.

Hierzu wird vermerkt:

- weitere Abkömmlinge als die Erwerber existieren nicht
- sonstige Abkömmlinge sollen nicht an der Übertragung mitwirken; die damit verbundenen rechtlichen Nachteile nehmen wir in Kauf
- die weiteren Abkömmlinge sollen mitwirken, deren Daten lauten:

Falls etwaige weitere Abkömmlinge nicht an der Übertragung mitwirken sollen: Bitte geben Sie an, ob die Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen ein Ziel der Übertragung darstellt:

- Nein Ja

Sofern Kinder eine Immobilie geschenkt erhalten, stellt sich weiter die Frage, welche Auswirkungen die Übertragung auf den späteren Pflichtteilsanspruch des Erwerbers haben soll. Denn Sie sollten sich überlegen, ob Sie sich im Rahmen der Übertragung die Freiheit einräumen lassen, über Ihr Restvermögen frei zu verfügen, zum Beispiel dadurch, dass Ehegatten sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen können, ohne später mit Pflichtteilsansprüchen konfrontiert zu sein. Oder dass Sie die Freiheit haben, mit Ihrem Restvermögen andere Kinder oder sonstige Dritte zu Erben einsetzen können, ohne dass das Kind, dem Sie etwas schenken, noch Ansprüche hat oder zumindest der Übertragungswert gegengerechnet wird.

Hierzu wird vermerkt:

- keine ausdrückliche Pflichtteilsanrechnung, kein Pflichtteilsverzicht
- Pflichtteilsanrechnung
- Pflichtteilsverzicht gegenüber dem veräußernden Elternteil

- Pflichtteilsverzicht gegenüber beiden Eltern

Wichtig: Der Pflichtteilsverzicht bzw. die Pflichtteilsanrechnung haben keine Wirkung, wenn nicht durch Testament von der gesetzlichen Erbfolge abgewichen wird. Der sog. Erbverzicht, bei welchem der Erwerber aus der gesetzlichen Erbfolge ausscheidet, empfiehlt sich in der Regel nicht.

Daher gilt: Keine Pflichtteilsanrechnung oder Pflichtteilsverzicht ohne flankierendes Testament! Gerne beraten wir Sie hierzu.

Sonstige Gegenleistungen:

Im Rahmen von Immobilienübertragungen sind weitere Gegenleistungen möglich (z.B. Rentenzahlungen, Pflegeverpflichtung, um nur einige zu nennen). Das gegenständliche Formular behandelt nur die typischen Gestaltungsformen in der Praxis. Gerne beraten wir Sie individuell über weitere Gestaltungsvarianten. Gerne können Sie hier weitere Wünsche angeben:

Finanzierung

Finanziert der Erwerb den Erwerb der Immobilie bzw. ist eine Sanierung der Immobilie geplant und ist hierfür eine Grundschuldbestellung am Vertragsobjekt erforderlich?

Nein Ja

Wenn ja, wurden seitens Ihrer Bank Grundschuldbestellungsurkunden übergeben?

Wenn ja, bitte diese mit Kontaktdaten im Vorfeld übersenden (bitte nicht erst zum Termin, da die Unterlagen aufbereitet werden müssen).

Wenn nein, bitte Kontaktdaten der Bank, insbesondere, soweit vorhanden, Sachbearbeiter mit Telefon, E-Mail, Vorgangsnummer:

Absicherung für den Fall der Geschäftsunfähigkeit des Erwerbers

Bei Grundstücksübertragungen an die nächste Generation wird häufig nur bedacht, dass der abgebenden Generation „etwas passieren“ kann, zum Beispiel durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit (siehe auch die vorgehende Abfrage, ob der Veräußerer eine Vorsorgevollmacht hat). Mit der Übertragung besteht in der Regel aber ein Regelungsbedarf auch auf der Erwerberseite, gerade auch dann, wenn der Veräußerer sich Rechte vorbehält. Als Mindestabsicherung – neben einer testamentarischen Regelung – empfehlen wir eine Vorsorgevollmacht des Erwerbers. Beispiel: Der Veräußerer behält sich den Nießbrauch und Rückforderungsrechte vor. Der Erwerber wird durch einen Unfall geschäftsunfähig und hat keine Vorsorgevollmacht. Jetzt müssen die Rechte gegenüber dem gesetzlichen Betreuer unter Einbindung des Betreuungsgerichts durchgesetzt werden. Dies hätte durch eine Vorsorgevollmacht vermieden werden können.

Für den Erwerber

- besteht eine öffentlich beglaubigte/notarielle Vorsorgevollmacht
 - um Überprüfung durch den Notar wird gebeten (bitte Kopie einreichen)
 - auf Überprüfung durch den Notar wird verzichtet
- besteht keine öffentlich beglaubigte/notarielle Vorsorgevollmacht
 - eine notarielle Vorsorgevollmacht soll mit vorbereitet werden (bitte Formular Vorsorgevollmacht von der Homepage verwenden)

Vertragsentwurf

Wird ein Vertragsentwurf im Vorfeld der Beurkundung gewünscht?

Nein Ja

Sonstige Hinweise/Wünsche:

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 DS-GVO, § 55 BDSG, § 43 LDSG finden Sie unter www.notar-kadel.de. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch in Papierform oder per E-Mail zu.

E-Mail-Korrespondenz:

Bei Angabe einer E-Mail-Adresse sind Sie trotz der Ihnen bekannten Vertraulichkeits- und Integritätsrisiken damit einverstanden, dass die weitere Korrespondenz auch über unverschlüsselte E-Mail erfolgen kann. Zur Vereinfachung unserer Büroabläufe wird dabei - soweit möglich - der Entwurf an alle Empfänger gemeinsam versandt. Sie können jederzeit diese Einwilligung uns gegenüber mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.